



## BRIEFKASTENANSCHRIFT GENÜGT FÜR ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNG

*Nur eine ordnungsgemäße Rechnung, die alle gesetzlich geforderten Angaben enthält, berechtigt den Unternehmer zum Vorsteuerabzug. Dabei bedarf es u.a. der vollständigen Anschrift der Leistungspartner auf der Rechnung. Welche Anforderungen an die Genauigkeit dieser Angabe gestellt werden, wurde bislang durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung unterschiedlich beurteilt. Dies betraf insbesondere die Briefkastenadresse. Nun lenkt der BFH der Rechtsprechung des EuGH folgend ein.*

### RECHTSPRECHUNGSWANDEL

Der BFH erachtete nach seiner ständigen Rechtsprechung die Angabe einer Briefkastenadresse nicht für ausreichend, da es dort an einer wirtschaftlichen Aktivität mangelt (u. a. BFH-Urteil vom 22.7.2015, Az. V R 23/14, BStBl. II 2015, S. 914). Das Recht auf Vorsteuerabzug wurde folglich versagt. Die Finanzverwaltung lässt hingegen auch eine Großkunden- bzw. Postfachadresse als ordnungsgemäße Angabe zumindest des Leistungsempfängers zu (A 14.5 Abs. 2 Satz 3 UStAE).

Nachdem der BFH die Vereinbarkeit seiner Rechtsprechung mit dem Unionsrecht anzweifelte, legte er dem EuGH die Frage vor, ob das Unionsrecht dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Aktivität an der angegebene

nen Anschrift entgegensteht (BFH-Beschlüsse vom 6.4.2016, Az. V R 25/15, DStR 2016, S. 1527, sowie Az. XI R 20/14, DStR 2016, S. 1532). Mit Urteil vom 15.11.2017 entschied der EuGH bereits zu Gunsten der Steuerpflichtigen (Rs. C-374/16 und C-375/16, Geissel/Butin, s. dazu auch Umsatzsteuer Impuls vom 23.11.2017). Der BFH hat sich nun in seinen Schlussurteilen der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen (Urteile vom 21.6.2018, Az. V R 25/15, DStR 2018, S. 1661, und Az. V R 28/16, DStR 2018, S. 1659) und bleibt damit seiner aktuellen unternehmerfreundlichen Rechtsprechungslinie treu.

## **WESENTLICHE AUSSAGEN DER BFH-URTEILE**

Ausdrücklich ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur Briefkastenanschrift. Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setzt nun nicht mehr voraus, dass der leistende Unternehmer unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift wirtschaftlich tätig ist. Vielmehr soll jede Art von Anschrift und damit explizit auch eine Briefkastenanschrift ausreichen, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Von einer Erreichbarkeit kann ausgegangen werden, wenn der Unternehmer unter dieser Anschrift Post erhalten hat.

Der ebenfalls bisher abweichend urteilende XI. Senat (z. B. Urteil vom 8.7.2009, Az. XI R 51/07) stimmte auf Anfrage des V. Senats dieser Rechtsprechungsänderung zu. Damit ist auf nationaler Rechtsprechungsebene im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH nun geklärt, dass eine Briefkastenanschrift auf der Rechnung für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ausreicht.

Darüber hinaus nimmt der BFH in der Entscheidung Az. V R 28/16 noch zur Versagung des Vorsteuerabzugsrechts in Hinterziehungsfällen Stellung. Demnach ist der Vorsteuerabzug zu gewähren, wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugsrechts vorliegen und der Unternehmer weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in eine vom Lieferer begangene Steuerhinterziehung einbezogen war. Wurde damit tatsächlich eine Leistung empfangen, für die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird und ist der Unternehmer im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung, kann er sein Recht auf Vorsteuerabzug auch geltend machen.

Wird hingegen in einer Rechnung unrichtig Umsatzsteuer ausgewiesen, weil beispielsweise steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen vorliegen, scheidet nach Ansicht des BFH insoweit der Vorsteuerabzug aus und kann auch nicht aus Vertrauensschutzgründen gewährt werden (vgl. Entscheidung Az. V R 25/15 mit Verweis auf EuGH-Urteil vom 21.2.2018, Rs. C-628/16, Kreuzmayr GmbH).

## **WAS IST ZU TUN?**

Die Urteile des BFH schaffen nun endlich Klarheit: Jegliche Anschrift des leistenden und des Leistungsempfängenden Unternehmers in einer Rechnung, unter der dieser jeweils erreichbar ist, genügt zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs.

Nach den allgemeinen Grundsätzen wird der Leistungsempfänger jedoch nachweisen müssen, dass er von einer postalischen Erreichbarkeit ausgehen konnte, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sein Lieferant unredlich handelte. Wurde in der Rechnung eine Anschrift verwendet, die aus dem Handelsregister oder weiterer geschäftlicher Korrespondenz ersichtlich ist, bzw. wurde eine Großkunden- oder Postfachanschrift verwendet und lagen auch sonst keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass es an einer Erreichbarkeit mangelt, kann diese Voraussetzung wohl als erfüllt betrachtet werden. Es dürfte dann regelmäßig davon auszugehen sein, dass es sich nicht um eine Scheinadresse handelt, die weiterhin nicht ausreichend ist.

Bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Angabe des leistenden Unternehmers, ist auch nach den Urteilen weiterhin zu empfehlen, Nachforschungen

über den Leistungspartner anzustellen. Andernfalls besteht das Risiko des Vorwurfs, dass der Unternehmer hätte wissen können, dass ein Fall von Steuerhinterziehung vorliegt und ihm das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird. Schwierigkeiten können dabei insbesondere die Fälle bereiten, bei denen jegliche Geschäftskorrespondenz per E-Mail stattfindet und somit der Nachweis für die Erreichbarkeit unter einer postalischen Anschrift nicht ohne weiteres geführt werden kann.

Unternehmer sind darüber hinaus weiterhin gehalten, Eingangrechnungen im Hinblick auf die materielle Richtigkeit des offenen Umsatzsteuerausweises zu überprüfen. Denn der BFH hat erneut betont, dass bei einem unrichtigen Umsatzsteuerausweis ein Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen nicht in Betracht kommt.

#### **IHRE ANSPRECHPARTNER**



**Alexander Michelutti**  
Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 711 2049-1373  
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



**Christine Kauffmann-Braun**  
Senior Manager,  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Tel. +49 711 2049-1465  
christine.kauffmann-braun  
@ebnerstolz.de



**Robert Backes**  
Director,  
Steuerberater  
Tel. +49 221 20643-174  
robert.backes@ebnerstolz.de



**Steffen Lehmann**  
Senior Manager,  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Tel. +49 40 37097-416  
steffen.lehmann@ebnerstolz.de